

**Stipendienordnung der
Deutsch-Kolumbianischen Juristenvereinigung/
Asociación Colombo-Alemana de Juristas e. V.
vom 22./29.11.2024¹**

§ 1

Stipendien im Rahmen des Vereinszwecks

¹Zu den Zwecken der Deutsch-Kolumbianischen Juristenvereinigung/Asociación Colombo-Alemana de Juristas e. V. (DKJV/ACAJ) gehören nach § 2 ihrer Satzung vom 07.09.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2022, auch die Studentenhilfe und die Förderung des fachlichen und wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschen und Kolumbianern über die Rechtsordnungen beider Länder. ²Im Rahmen ihres Vereinszwecks und ihrer finanziellen Möglichkeiten kann die DKJV/ACAJ Stipendien gewähren, um Studierenden aus beiden Ländern ein rechtswissenschaftliches Studium (Austauschstudium, Magisterstudium, Promotionsstudium oder auch Vollstudium) im jeweils anderen Land zu ermöglichen.

§ 2

Stipendienvergabe

(1) Für die Gewährung eines Stipendiums sind insbesondere maßgebend die Kriterien

- Bedürftigkeit,
- deutlich überdurchschnittliche Schul- und Studienleistungen und
- soziales, gesellschaftliches und/oder studentisches Engagement.

(2) ¹Die Bedürftigkeit ist von den Bewerbern um ein Stipendium anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ²Dabei kann auch auf die Voraussetzungen für die Förderung nach Maßgabe des deutschen Bundesausbildungsförderungsgesetzes Bezug genommen werden.

(3) Soziales, gesellschaftliches und/oder studentisches Engagement kann sich in vielerlei Formen zeigen, z. B. in der Mitwirkung in sozialen oder karitativen Einrichtungen, anhand der Übernahme von Ehrenämtern oder in überdurchschnittlichem Einsatz an einer Universität außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen.

¹ Beschluss des Vorstands in der Sitzung vom 22.11.2024; Zustimmung der Mitgliederversammlung am 29.11.2024.

(4) ¹Entsprechende Nachweise sind dem Stipendienantrag beizufügen. ²Zur Prüfung des Antrags können seitens der DKJV/ACAJ weitere Unterlagen von dem Bewerber angefordert werden.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums oder eine bestimmte Höhe der finanziellen Unterstützung.

§ 3

Formale Voraussetzungen

(1) ¹Die Bewerbung um ein Stipendium hat gegenüber dem Vorstand der DKJV/ACAJ zu erfolgen. ²Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß sein und sollen ein schlüssiges Bild des Bewerbers zeichnen.

(2) Eine Bewerbung hat zu enthalten:

- ein aussagekräftiges Antrags- und Motivationsschreiben mit Angaben über die eigene Person;
- die Nachweise über die in § 2 genannten Kriterien;
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- eine Kopie des Abiturzeugnisses;
- Nachweise über die bisherigen Studienleistungen;
- ein Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers;
- eine Bestätigung der Universität des Ziellandes, dass und für welchen Zeitraum der Bewerber dort ein rechtswissenschaftliches Studium absolvieren kann.

(3) ¹Die Bewerbung mit allen Unterlagen ist per E-Mail zu übermitteln. ²Nur vollständige Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen können bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.

§ 4

Entscheidung

¹Über die Stipendienvergabe entscheidet der Vorstand der DKJV/ACAJ nach Anhörung des Beirats. ²Die Entscheidung hat auf Basis der in § 2 festgelegten Kriterien zu erfolgen. ³Der Vorstand der DKJV/ACAJ entscheidet auch über die Höhe des Stipendiums. ⁴Dabei sind die finanziellen Möglichkeiten der DKJV/ACAJ zu beachten.

§ 5

Form der Gewährung

(1) Das Stipendium wird in Form einer monatlich auszuzahlenden finanziellen Unterstützung gewährt.

(2) Darüber hinaus können auch eine finanzielle Beihilfe zu den mit dem Studienaufenthalt im jeweils anderen Land verbundenen Reisekosten sowie ein Büchergeld gewährt werden.

§ 6

Stipendiendauer

(1) Das Stipendium soll zunächst für ein Jahr, bei einem kürzeren Studienaufenthalt für dessen Dauer gewährt werden.

(2) ¹Es kann auf Antrag um jeweils bis zu einem weiteren Jahr, maximal jedoch für die Dauer des verbleibenden Studienaufenthalts, verlängert werden. ²Für die Entscheidung über die Verlängerung gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Widerruf und Erstattung des Stipendiums

(1) ¹Das Stipendium kann durch den Vorstand der DKJV/ACAJ mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Umstände bekannt werden, die auf eine fehlende Eignung des Stipendiaten für eine Förderung schließen lassen. ²Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn

- das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt oder die Förderung in sonstiger Weise erschlichen worden ist,
- Verpflichtungen seitens des Stipendiaten nicht eingehalten wurden oder
- Tatsachen bezüglich der Person des Stipendiaten, dessen Verhalten oder Auftreten gegenüber Dritten bekannt werden, die geeignet sind, dem Ansehen der DKJV/ACAJ zu schaden.

(2) Im Falle der Rücknahme des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit sind die erhaltenen Förderleistungen unverzüglich an den Stipendiengeber zurückzuerstatten.

§ 8

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Stipendienordnung nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.